



PRIVILEGIERUNG VON LIQUIDATIONSGEWINNEN BEI SELBSTSTÄNDIGEN

Der selbstständige Architekt Paul hat im Jahr 1981 für 600 000 Franken eine Liegenschaft gekauft, in der er bis heute arbeitet und wohnt. Nun beschliesst der 60-jährige, in Pension zu gehen. Regelmässige Abschreibungen haben den Buchwert der Liegenschaft auf 350 000 reduziert. Der Architekt könnte die Liegenschaft zum heutigen Zeitpunkt für 800 000 Franken verkaufen, will sie aber weiterhin nutzen. Egal wie er sich entscheidet, in beiden Fällen realisiert Paul einen steuerbaren Liquidationsertrag von 450 000 Franken: Die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert, die auch «stille Reserven» genannt wird. Paul bezahlt also Steuern auf den Liquidationsertrag unabhängig davon, ob er einen Verkaufserlös erzielt, was zu einer grossen finanziellen Belastung führt.

Liquidationserträge dienen Altersvorsorge

So wie Architekt Paul haben viele Selbstständige ihr Vermögen im Betrieb in Sachanlagen oder Kapital investiert, weshalb die Liquidationserträge oft der Altersvorsorge dienen.



Beat Strasser

Präsident TREUHAND | SUISSE,
Sektion Zürich,
Partner bei Strasser & Vögtli
Treuhand AG, Küttigen

Vor dem 1. Januar 2011 wurden die Gewinne beim Verkauf der Aktiven als Einkommen zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Befanden sich zudem Liegenschaften im Geschäftsvermögen, fand eine Überführung ins Privatvermögen statt. Unabhängig davon, ob ein Verkaufserlös erzielt wurde oder nicht, riskierte der Einzelunternehmer eine Abgabelast von bis zu 50 Prozent – auf Basis des sogenannten Liquidationsertrags.

Steueraufschub und niedrigere Steuersätze

Der zweite Teil der Unternehmenssteuerreform entschärft diese Mehrbelastung nun. Seit dem 1. Januar 2011 können Liquidationserträge bis zum Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben und getrennt vom übrigen Einkommen zu niedrigeren Steuersätzen besteuert werden. Das Modell der Liquidationserträge ist zweistufig und bezieht sich auf die steuerrechtlich und die wirklich realisierten stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre. Die Liquidationserträge werden neu getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Das übrige Einkommen, das auch das selbstständige Erwerbseinkommen der Steuerperiode ohne den Liquidationsertrag beinhaltet, wird ordentlich besteuert.

Fiktive Einkäufe bei Deckungslücke

Der Liquidationsertrag wird zweigeteilt. Den ersten Teil kann der Steuerpflichtige für einen Einkauf in eine 2. Säule geltend machen, wenn er eine Deckungslücke in der 2. Säule hat. Dabei spricht man von fiktivem Einkauf. Dieser wird gleich besteuert wie eine Auszahlung aus der 2. Säule. Teil zwei ist derjenige Betrag des Liquidationsertrags, der den fiktiven Einkauf in die 2. Säule übersteigt. Er wird als Restbetrag bezeichnet und wird nur zum Satz von

einem Fünftel des Liquidationsertrags besteuert. Der effektive Steuerbetrag muss bei der direkten Bundessteuer jedoch mindestens zwei Prozent vom Restbetrag ausmachen.

Voraussetzungen für privilegierte Besteuerung

Von dieser privilegierten Besteuerung profitieren seit dem 1. Januar 2011 Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Invalidität aufgeben. Weiter darf keine selbstständige Erwerbstätigkeit mit festen Anlagen oder einem selbständigen Einkommen über 20 880 Franken (analog BVG-Eintrittsschwelle) betrieben werden. Einem unselbständigen Erwerb mit entsprechendem Einkommen steht jedoch nichts im Weg.

Architekt Paul hat neben seinem übrigen Einkommen von 80 000 Franken einen Liquidationsertrag von 450 000 Franken erzielt (250 000 Franken wieder eingebrachte Abschreibungen sowie 200 000 Franken Wertzuwachs). Sein Gesamteinkommen im Jahr der Geschäftsaufgabe summiert sich auf 530 000 Franken. Bislang hätte er darauf beispielsweise in Aarau ca. 32 Prozent Steuern, also rund 169 000 Franken, bezahlen müssen. Mit der neuen Gesetzgebung beträgt die Belastung für ihn nur noch 17 Prozent, das entspricht rund 90 000 Franken. Bestünde bei Architekt Paul zudem eine Vorsorgelücke bis zur Höhe des Liquidationsertrags, so würde der Steuersatz weiter sinken. Nämlich indem für diese fiktive Vorsorgelücke der Steuersatz für den Kapitalbezug aus Vorsorge zur Anwendung käme, selbst wenn Paul diese Lücke nicht schliessen würde. Ausserdem kann Paul auf Antrag die Besteuerung des



Wertzuwachs von 200 000 Franken bis zum tatsächlichen Verkauf aufschieben.

Personengesellschaften und Einzelunternehmen profitieren in Zukunft von einem günstigeren Steuerumfeld bei Aufgabe der Selbstständigkeit. Die Kantone werden versuchen, Steuerausfälle zu begrenzen, indem sie Bedingungen für die begünstigte Besteuerung restriktiv auslegen. Die gesetzlichen Grundlagen und die Bestimmungen der Verwaltung sind sehr umfangreich. Um das Potenzial der Steuerreform voll auszuschöpfen, sind zukünftige Entscheidungen vorzuzuplanen. Eine umfassende Beratung sichert die gewünschten Resultate, die im Nachhinein nicht mehr in allen Fällen erzielt werden. Achten Sie bei der Wahl ihres Steuerberaters auf das Gütesiegel TREUHAND | SUISSE des Schweizerischen Treuhänderverbands. Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich zu erstklassigen Beratungs- und Dienstleistungsstandards und bilden sich laufend fachlich weiter. Ausgewiesene Treuhandexperten in Ihrer Nähe finden Sie im Online-Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE: www.treuhand-suisse-zh.ch

NOTWENDIGES BAUPROJEKT

AGV FÜR LIMMATTALBAHN

AGV. Die Geschäftsleitung des Aargauischen Gewerbeverbands unterstützt die Vorlage zur Bauprojektierung der Limmattalbahn mit einem Nettoaufwand von 8,9 Millionen Franken.

Die gesamten Investitionskosten für die 13,5 km lange Strecke mit 27 Haltestellen zwischen Zürich-Altstetten und Killwangen werden rund 700 Millionen Franken betragen, wovon der Aargau einen Anteil von 25% zu überneh-

men hat. Die AGV-Geschäftsleitung geht von einer Mitfinanzierung durch den Bund von 40% im Rahmen des Agglomerationsprogramms aus, womit sich der Aargauer Anteil auf 90 bis 120 Millionen Franken reduzieren würde. Da es sich hier um

ein Bahnprojekt handelt, legt die AGV-Geschäftsleitung Wert darauf, dass diese Investitionen vollumfänglich aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, ohne dass die Strassenrechnung belastet wird.



JOST Elektroanlagen
Telematik
Automation

Hier sind Sie richtig verbunden:
Jost Aarau AG, Jost Brugg AG, Jost Wohlen AG,
Jost Baden AG, Jost Frick AG, www.jost.ch

JOST verbindet...



UNSERE EXPERTEN
HABEN DIE RICHTIGEN
ANTWORTEN DAZU.

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandsuisse-zh.ch
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Zürich



aargauische
berufsschau

lenzburg
6.-11.9.2011

AGV
Aargauischer Gewerbeverband

**BBT
OFFT
UFFT**

KANTON AARGAU

B S L
Berufsschule Lenzburg

W b Z
Weiterbildungszentrum Lenzburg

stadt lenzburg

RAIFFEISEN

ABK
Aargauische Bauwirtschaftskonferenz